

1. FC 1945 Geldersheim e. V.



Die Satzung

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
am 23.03.2002

Satzung des 1. FC 1945 Geldersheim e.V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „1. FC 1945 Geldersheim e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Geldersheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzung an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch auf eine Rückvergütung der von Ihnen bezahlten Beiträge. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayer. Landes-Sportverband e.V. und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3: Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ihren Beitritt schriftlich erklärt und die Satzung des Vereins anerkennt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Abgelehnte Mitgliedsaspiranten können die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nach Erfüllen aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,

- b) es seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Vereinsleitung. Vor deren Entscheid ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand mit Einschreibbrief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats Einspruch gegen den Ausschluss durch den Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

§ 6: Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen und Sonderbeiträge beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vereinsleitung und die Mitgliederversammlung.

§ 8a: Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Einem jeden von Ihnen ist Einzelbefugnis erteilt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt sind, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8b: Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden, dem 1. Kassier, dem Schriftführer sowie dem Hauptjugendleiter.
- (2) Die Vereinsleitung leitet den Verein nach Maßgabe der bestehenden Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder der Vereinsleitung es beantragen. Sie ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder der Vereinsleitung anwesend sind.

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Sie ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschlossen hat oder 1/10 (ein Zehntel) der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen und im Gemeindeblatt zu veröffentlichen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen, die mindestens folgende Punkte enthalten soll:
- Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Bericht des Kassiers und des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
 - Wahlen, soweit erforderlich
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit erforderlich.

- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht und Wahlrecht. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmen durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
- (7) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 10: Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit bestimmen.

§ 11: Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (2) Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet
- (3) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

§ 12: Kassenprüfung

- (1) Die Kassen des Vereins werden zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten jährlich der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung, die Entlastung des Vorstandes.

§ 13: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- b) von Zwei Dritteln -2/3- der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte -1/2- der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - (4) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel -3/4- der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (5) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier -4- Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertel-(3/4)-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
 - (6) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
 - (7) Bei Auflösung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geldersheim, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14: Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des „1. FC 1945 Geldersheim e.V.“ am 23. März 2002 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt in Kraft. Sie setzt die bisher gültige Satzung (Neufassung vom 23. März 1993) außer Kraft.

Geldersheim, den 23. März 2002

Versammlungsleiter:

Protokollführer:

gez. Erich Hemmerich

gez. Julia Wegert